



**GEMEINDE BIRSFELDEN**

15-7

# **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Jahreseinkommenshöchstgrenze _____	3
§ 2	Vermögenshöchstgrenze _____	3
§ 3	Angemessenheit der Wohnungsgrösse _____	3
§ 4	Höchstmiete _____	3
§ 5	Tragbares Mass der Mietzinsbelastung _____	3
§ 6	Berechnung des Mietzinsbeitrags _____	4
§ 7	Zuständigkeit _____	4
§ 8	Verfahren _____	4
§ 9	Schluss und Übergangsbestimmungen _____	5

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 5 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 20. März 1997, beschliesst:

### **§ 1 Jahreseinkommenshöchstgrenze**

<sup>1</sup> Die Jahreseinkommenshöchstgrenze wird berechnet durch Addition von

- a. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung;
- b. der nach der Sozialhilfegesetzgebung massgeblichen regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenversicherung;
- c. der Höchstmiete, einschliesslich der Nebenkosten (§ 4);
- d. den effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Liegt das Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, über der Jahreseinkommenshöchstgrenze, werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet.

### **§ 2 Vermögenshöchstgrenze**

<sup>1</sup> Die Vermögenshöchstgrenze entspricht dem Dreifachen des für den Haushalt durch das Sozialhilferecht festgelegten freien Vermögensbetrags.

<sup>2</sup> Bei Überschreitung der Vermögenshöchstgrenze werden keine Mietzinsbeiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup> In begründeten Härtefällen kann ein Mietzinsbeitrag ausserhalb der festgelegten Vermögenshöchstgrenze durch den Gemeinderat gewährt werden.

### **§ 3 Angemessenheit der Wohnungsgrösse**

Ein Mietzinsbetrag wird ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer die Zahl der im Haushalt lebenden Personen um höchstens 1 übersteigt.

### **§ 4 Höchstmiete**

Die Höchstmiete entspricht dem von der Gemeinde in Anwendung der Sozialhilfegesetzgebung jährlich festgelegten und dem Kanton mitgeteilten Betrag der angemessenen Wohnungskosten.

### **§ 5 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung**

<sup>1</sup> Das tragbare Mass der Mietzinsbelastung ergibt sich, wenn man vom Total der jährlichen Einkünfte, wie sie für die Sozialhilfe massgebend sind, folgende Werte abzieht:

- a. 120 Prozent des Jahres-Grundbedarfs der Sozialhilfegesetzgebung;
- b. die nach der Sozialhilfegesetzgebung konkret anrechenbare Jahres-Grundprämie für die obligatorische Krankenversicherung.
- c. die effektiven Kosten der Tagesfremdbetreuung für eigene Kinder, gemäss Vorgaben Sozialhilfe.

<sup>2</sup> Der Mietzinsbeitrag darf keinesfalls höher als die aktuelle Jahresmiete (inkl. Nebenkosten) ausfallen.

## **§ 6 Berechnung des Mietzinsbeitrags**

<sup>1</sup> Die Differenz zwischen der aktuellen Jahresmiete (inklusive Nebenkosten), maximal aber der Höchstmiete (inklusive Nebenkosten), einerseits und dem tragbaren Mass der Mietzinsbelastung (§ 5) andererseits ergibt den jährlichen Mietzinsbeitrag.

<sup>2</sup> Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresmiete (inklusive Nebenkosten) um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

<sup>3</sup> Mietzinsbeiträge unter dem Wert von 120 Franken pro Jahr beziehungsweise unter 10 Franken pro Monat werden nicht ausgerichtet.

## **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Über die Gewährung von Mietzinsbeiträgen und über deren Höhe entscheidet die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup> Gegen die Verfügung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

## **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup> Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung legt fest, welche Angaben das Gesuch enthalten muss und welche Dokumente mit dem Gesuch eingereicht werden müssen. Unvollständige Gesuche werden gemäss § 15, Abs. 2 des VwVG BL behandelt.

<sup>2</sup> Bei neuen Gesuchen werden die Mietzinsbeiträge bis zum Ende des laufenden Jahres zugesichert.

<sup>3</sup> Auf der Grundlage vollständig eingereicherter Gesuche besteht ab dem ersten Tag des Folge-monats Anspruch auf Mietzinsbeiträge.

<sup>4</sup> Vollständige Gesuche um Fortsetzung der Mietzinsbeiträge sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahrs einzureichen. Die Mietzinsbeiträge werden jeweils für ein Kalenderjahr, rückwirkend ab 1. Januar zugesichert.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben Anpassungen der Mietzinsbeiträge während des Kalenderjahrs gestützt auf mitteilungspflichtige Änderungen (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen).

<sup>6</sup> Die Behandlung des Gesuchs ist kostenlos. Vorbehalten bleibt die Auflage einer Verfahrenskostenpauschale von 200 Franken in Fällen nach § 171k Abs. 2 Bst. a und b des Gemeindegesetzes.

## **§ 9 Schluss und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement wird nach der Bewilligung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 27. Oktober 1997 samt den zugehörigen Gemeinderatsbeschlüssen aufgehoben.

Birsfelden, 12. Dezember 2016

### **GEMEINDERAT BIRSFELDEN**



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2016 und per 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 25. Januar 2017.